

# Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von «Verwestlichung»

Themenpapier

SFH-Länderanalyse

Bern, 26. März 2021



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung und Quellen .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Als «verwestlicht» empfundenes Verhalten und Erscheinungsbild .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Mutmassliche Apostasie und Fehlverhalten wegen «Verwestlichung» .....</b>	<b>6</b>
3.1	Intensität des Misstrauens.....	7
<b>4</b>	<b>Stigmatisierung als Versager oder als Verbrecher.....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Gewalt gegen Rückkehrer .....</b>	<b>9</b>
5.1	Allgemeine Sicherheitsrisiken.....	9
5.2	Gewalt durch die Familie/Nachbarschaft/Bevölkerung .....	10
5.2.1	Nachbarschaft/Gemeinschaft.....	10
5.2.2	Familie .....	11
5.2.3	Von der Familie verstossen .....	12
5.3	Gewalt durch islamistische Gruppen, Taliban, Daesh .....	12
5.3.1	Konkrete Bedrohungen und Tötungen.....	14
5.4	Negative Haltung des afghanischen Staates und der Behörden gegenüber Rückkehrenden.....	15
5.4.1	Kein staatlicher Schutz .....	16
<b>6</b>	<b>Frauen, die als «verwestlicht» gesehen werden.....</b>	<b>16</b>

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung und Quellen

Verschiedene Institutionen und Wissenschaftler\_innen haben in den letzten Jahren berichtet, dass afghanische Rückkehrende, die im Westen gelebt haben, aufgrund ihrer tatsächlichen und wahrgenommenen «Verwestlichung» diskriminiert, stigmatisiert und verfolgt werden. Das *European Asylum Support Office* (EASO) bereitete im September 2020 im Rahmen einer ausführlichen Anfragebeantwortung zu «Verwestlichung» aktuelle Informationen auf.<sup>1</sup> Auch UNHCR stellte im Dezember 2019 Informationen zur Lage von Rückkehrenden und deren Gefährdung durch «Verwestlichung» zusammen.<sup>2</sup> Für beide Berichte waren ein Gutachten<sup>3</sup> und eine Studie der Anthropologin *Friederike Stahlmann* von zentraler Bedeutung. *Friederike Stahlmann* setzte sich intensiv mit der Rückkehrsituation von rückgeführten<sup>4</sup> afghanischen Asylsuchenden aus Deutschland auseinander und publizierte 2019 eine quantitative Studie zur Rückkehrsituation afghanischer Männer, die zwischen 2016 und 2019 aus Deutschland zwangsweise rückgeführt wurden. Eine der zentralen Fragestellungen war die Frage nach Gewalterfahrungen nach der Rückführung. Dafür dokumentierte sie die Erfahrungen von 55 aus Deutschland rückgeführten Afghanen in Kabul.<sup>5</sup>

Im Rahmen eines Herkunftsländerberichts in Zusammenarbeit mit dem *Asylum Research Centre Foundation* und dem *Dutch Council for Refugees* (DCR) publizierte *Asylos* 2017 eine ausführliche Sammlung von Informationen zum Thema basierend auf Interviews mit namhaften Expert\_innen und schriftlichen Quellen.<sup>6</sup> Eine weitere Studie zu Rückkehrenden des *Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation* (VIDC), die im Januar 2021 publiziert wurde, kam zu ähnlichen Resultaten wie *Friederike Stahlmann*. In dieser Studie wurden die Rückkehrerfahrungen von 16 Afghanen, die zwischen 2016 und 2020 aus Österreich rückgeführt wurden, untersucht. Drei im Rahmen dieser Studie befragte Afghanen, kehrten freiwillig zurück. Auch in dieser Studie konnten keine weiblichen Rückkehrerinnen interviewt werden.<sup>7</sup> Das *Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation* (ACCORD) stellte im Juni 2020 Herkunftsländerinformationen zur Thema der «Verwestlichung» zusammen.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> European Asylum Support Office (EASO), Afghan nationals perceived as 'Westernised' [Q19], 2. September 2020: [https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2020\\_09\\_Q19\\_EASO\\_COI\\_Query\\_Response\\_AFG\\_Westernisation.pdf](https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2020_09_Q19_EASO_COI_Query_Response_AFG_Westernisation.pdf).

<sup>2</sup> UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Afghanistan: Compilation of Country of Origin Information (COI) Relevant for Assessing the Availability of an Internal Flight, Relocation or Protection Alternative (IFA/IRA/IPA) to Kabul, Dezember 2019: [www.refworld.org/docid/5def56204.html](http://www.refworld.org/docid/5def56204.html).

<sup>3</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018: [www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90\\_1527075858\\_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/1431611/90_1527075858_gutachten-afghanistan-stahlmann-28-03-2018.pdf).

<sup>4</sup> Gemäss Schweizer Terminologie wird im Gegensatz zum im Deutschland gängigen Begriff «Abgeschobenen» von «Rückgeführten» gesprochen, oder von «Rückkehrern» in Bezug auf Personen, die freiwillig (also nicht zwangsweise) zurückgekehrt sind.

<sup>5</sup> Stahlmann, F. (Autorin), veröffentlicht von Informationsverbund Asyl und Migration, Studie zum Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019: [www.ecoi.net/en/file/local/2017434/AM19-8-9\\_beitrag\\_stahlmann.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/2017434/AM19-8-9_beitrag_stahlmann.pdf).

<sup>6</sup> Asylos, Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul, August 2017: [www.asylos.eu/Handlers/Download.ashx?IDMF=687d4df7-bf78-4000-8acc-3f2c07c750](http://www.asylos.eu/Handlers/Download.ashx?IDMF=687d4df7-bf78-4000-8acc-3f2c07c750).

<sup>7</sup> Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC), From Austria to Afghanistan, Forced return and a new migration cycle, Januar 2021: [www.vidc.org/fileadmin/michael/studien/fromaustria\\_web.pdf](http://www.vidc.org/fileadmin/michael/studien/fromaustria_web.pdf).

<sup>8</sup> Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation (ACCORD), Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstoss gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15. Juni 2020: [www.ecoi.net/de/dokument/2035654.html](http://www.ecoi.net/de/dokument/2035654.html).

UNHCR geht davon aus, dass für Personen, die aus dem Westen nach Afghanistan zurückgekehrt sind, ein Bedarf an Flüchtlingsschutz bestehen kann. UNHCR definierte in den *Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender* als «verwestlicht» wahrgenommene Personen als besonders gefährdete Gruppe. Laut UNHCR liegen Berichte über Personen vor, die aus westlichen Ländern nach Afghanistan zurückgekehrt sind, die von regierungsfeindlichen Gruppen bedroht, gefoltert oder getötet wurden, weil sie sich vermeintlich die diesen Ländern zugeschriebenen Werte zu eigen gemacht hätten, «Ausländer\_innen» seien oder als Spion\_innen oder auf andere Weise ein westliches Land unterstützten würden. Zudem werde Rückkehrenden von der örtlichen Gemeinschaft, aber auch von Staatsbeamt\_innen oft Misstrauen entgegengebracht, was zu Diskriminierung und Isolierung führe.<sup>9</sup>

## 2 Als «verwestlicht» empfundenes Verhalten und Erscheinungsbild

Wie EASO beschreibt, können Rückkehrende während ihrer Zeit im Ausland einem liberaleren Umfeld ausgesetzt gewesen sein, das die Integration in Afghanistan erschweren kann.<sup>10</sup> EASO bezieht sich auf verschiedene Quellen, wonach die Ablehnung durch die Gesellschaft und die Familie durch verschiedene Verhaltensweisen oder das Erscheinungsbild ausgelöst werden können:<sup>11</sup>

- Skype nutzen, um mit Freunden im Ausland zu sprechen
- Eine entspannte Haltung gegenüber der Religion einnehmen
- Konsum von Alkohol
- Sprechen mit einem Akzent
- Sich auf ein Gespräch einlassen, wenn man nicht angesprochen wird
- Ins Fitnessstudio gehen
- Haarschnitt
- Kleidungsstil

**Eheschliessungen.** Laut *Stahlmann* können auch Eheschliessungen im Ausland, die nicht von den Herkunftsfamilien autorisiert wurden, zu Verfolgung führen.<sup>12</sup> Auch in der Studie von VIDC wird darauf hingewiesen, dass eine Beziehung mit einer europäischen Frau Gerüchte wie eine mögliche Konversion oder Missionierung zum Christentum auslösen kann, was lebensgefährlich sein kann (vgl. dazu auch 5.6).<sup>13</sup>

<sup>9</sup> UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 52-53, 55: [www.ecoi.net/en/file/local/1449845/90\\_1542006632\\_unhcr-2018-08-30-afg-richtlinien.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/1449845/90_1542006632_unhcr-2018-08-30-afg-richtlinien.pdf).

<sup>10</sup> EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 3.

<sup>11</sup> EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 3; vgl. dazu auch *Asylos, Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul*, August 2017, S. 100; Finnish Immigration Service, *Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019 - Situation of Returnees in Kabul*, 15. Oktober 2019: [https://migri.fi/documents/5202425/5914056/Afghanistan\\_FFM\\_Returnees\\_MIG-1914851.pdf/ebbe969e-aea8-768d-c10b-37fad4b2bbd2/Afghanistan\\_FFM\\_Returnees\\_MIG-1914851.pdf](https://migri.fi/documents/5202425/5914056/Afghanistan_FFM_Returnees_MIG-1914851.pdf/ebbe969e-aea8-768d-c10b-37fad4b2bbd2/Afghanistan_FFM_Returnees_MIG-1914851.pdf).

<sup>12</sup> Stahlmann, F., *Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen*, September 2019, S. 279/280.

<sup>13</sup> VIDC, *From Austria to Afghanistan, Forced return and a new migration cycle*, Januar 2021, S. 22.

**Nicht versteckbare «Verwestlichung».** *Friederike Stahlmann* wies darauf hin, dass aus dem Westen rückgeführte Afghanen, auch von Fremden als «verwestlicht» identifiziert und als Verräter oder Ungläubige bedroht oder angegriffen werden.<sup>14</sup> Für diese spontan mögliche Erkennbarkeit von Rückkehrenden<sup>15</sup> durch beispielsweise sprachlichen und emotionalen Ausdruck, Blickkontaktverhalten, Haltung und Gestik bis hin zu sozialem Umgang gibt es auf Dari den Begriff «qarb-zadeh», wörtlich «verwestlicht».<sup>16</sup> *Friederike Stahlmann* erwähnt im Rahmen einer ACCORD Online-Veranstaltung vom Mai 2020, dass diese Veränderungen von den betroffenen Personen nicht so einfach auf Befehl abgelegt werden können. Es sei frapierend, wie man rückgeführte Personen aus westlichen Ländern sofort erkenne.<sup>17</sup>

**Öffentliche Berichterstattung über Rückkehrende.** Auch die regelmässige Berichterstattung über Abschiebungen im afghanischen Fernsehen, in der die Betroffenen oft erkennbar sind, kann für eine öffentliche Identifizierung sorgen.<sup>18</sup>

**Dauer des Auslandsaufenthaltes.** Je länger die Rückkehrenden im Ausland waren, desto schwieriger wird es für sie, die Veränderungen in ihrem Verhalten und Aussehen zu verbergen und sich anzupassen.<sup>19</sup> Auch laut dem *Danish Refugee Council* (DRC) ist das Risiko als «verwestlicht» verdächtigt zu werden, umso grösser, je länger sich die Person ausserhalb Afghanistans aufgehalten hat und je «weiter weg»<sup>20</sup> sie gewesen ist.<sup>21</sup>

### 3 Mutmassliche Apostasie und Fehlverhalten wegen «Verwestlichung»

Laut *Friederike Stahlmann* unterliegen alle Rückkehrenden dem impliziten Verdacht, dass sie sich der europäischen Kultur und den europäischen Lebensweisen angepasst haben. Häufig beziehen sich diese Annahmen auf Zerrbilder des europäischen Alltags, wie etwa der Annahme, dass in Europa jeder mit jedem jederzeit und überall sexuelle Beziehungen eingehen würde.<sup>22</sup>

**Annahme der Apostasie und anderer erwarteter Fehlverhalten aufgrund der «Verwestlichung».** Zu den erwarteten Fehlverhalten gehören neben verschiedenen Varianten der Apostasie<sup>23</sup>, wie der Vernachlässigung religiöser Pflichten, diversen Formen der Blasphemie

---

<sup>14</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 280.

<sup>15</sup> Da in den Studien von F. Stahlmann und des VIDC nur afghanische Männer befragt werden konnten, wird im Text dementsprechend oft nur die männliche Form verwendet.

<sup>16</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 280.

<sup>17</sup> ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstoss gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15. Juni 2020, S. 18.

<sup>18</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 280.

<sup>19</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S. 301/314.

<sup>20</sup> Die betroffenen Personen haben sich nicht in den Nachbarsländern, sondern im «Westen» aufgehalten.

<sup>21</sup> EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 4; (vgl. Danish Refugee Council, Tilbagevenden til Afghanistan, Oktober 2017, S. 16: <https://flygtning.dk/media/3886281/tilbagevenden-til-afghanistan-2017.pdf>.)

<sup>22</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S. 312.

<sup>23</sup> Abfall vom Glauben.

bis hin zu Konversion zum Christentum oder Atheismus, auch aussereheliche Beziehungen, Schweinefleisch-, Alkohol- und Drogenkonsum.<sup>24</sup>

Um den Verdacht der Apostasie zu etablieren reicht laut Stahlmann der Aufenthalt in Europa und die moralischen und religiösen Zweifel, die durch eine erwartete Anpassung an die europäische Alltagskultur geweckt werden. Die Rückkehrenden sind somit in der Nachweispflicht, in Afghanistan religiöse aber auch soziale Riten überzeugt und ohne Abweichung zu erfüllen. Doch selbst wenn die betroffene Person dazu in der Lage ist, kann sie den Verdacht der «Verwestlichung» kaum ausräumen, wenn Gerüchte oder sogar Indizien im Umlauf sind, die den Glaubensabfall oder den «Kulturverrat» scheinbar bestätigen. Dazu gehören beispielsweise Fotos auf Facebook, kolportierte Geschichten Dritter oder schlicht Missverständnisse bezüglich der in Europa geltenden Regeln.<sup>25</sup>

Unter dem Verdacht der Konversion stehen insbesondere Asylsuchende, weil es in Afghanistan das zunehmend verbreitete Gerücht gibt, dass europäische Länder angeblich nur Christ\_innen Schutz gewähren. *Friederike Stahlmann* geht davon aus, dass tatsächliche oder angebliche Konversionen und Missionierungsversuche überproportional viel Aufmerksamkeit erregen und Gerüchte dazu in sozialen Netzwerken geteilt werden.<sup>26</sup> Denn Konversion und Missionierung stellen eine immense kulturelle, religiöse und politische Provokation dar. Entsprechend berichten vier der 16 in der Studie von VIDC befragten Rückkehrer aus Österreich, dass ihnen vorgeworfen werde, eine fremde Kultur und eine andere Religion zu verbreiten. Ihre Nachbarn und lokalen Gemeinschaften glaubten, dass sie während ihres Aufenthalts in Österreich zum Christentum konvertiert seien und dass sie mit dem Ziel, zu missionieren, zurückgekehrt seien.<sup>27</sup>

### 3.1 Intensität des Misstrauens

Auch laut der *Anthropologin Melissa Kerr Chiovenda* sind viele Afghan\_innen, die aus dem Westen zurückkehren, mit Misstrauen konfrontiert. Das Ausmass dieses Misstrauens hänge von der Herkunftsregion und der gesellschaftlichen Stellung der jeweiligen Person ab. So seien zum Beispiel Personen aus Kabul damit weniger konfrontiert als Personen aus Jalalabad. Eine Person, die aus einer gebildeten Familie stamme, die bereits Familienmitglieder zwecks Studium in den Westen geschickt habe, habe es beispielsweise leichter als eine Person aus einem bäuerlichen Milieu. Die *Anthropologin* weist ebenfalls auf die stark verbreitete Befürchtung einer möglichen Konversion hin. Das Misstrauen könne jedoch auch nur durch den Kontakt mit Ausländer\_innen ausgelöst werden. In manchen Regionen Afghanistans könne eine Person, die längere Zeit mit Ausländer\_innen verbracht hat, von ihrer Gemeinschaft bestraft werden. Es ist durchaus denkbar, dass die Folgen für eine Person, die im Westen gelebt hat, noch schlimmer seien.<sup>28</sup>

---

<sup>24</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S 314.

<sup>25</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S 314.

<sup>26</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S 314.

<sup>27</sup> VIDC, From Austria to Afghanistan, Forced return and a new migration cycle, Januar 2021, S. 22.

<sup>28</sup> ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstoss gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15. Juni 2020, S. 17.

**Intensität des Misstrauens wegen vermuteter Konversion und Apostasie.** Laut der *Anthropologin Melissa Kerr Chiovenda* ruft das Bekanntwerden von tatsächlicher und vermeintlicher Apostasie in ländlichen Gebieten eine folgenschwerere Reaktion hervor als in Städten, jedoch solle diese Beobachtung in keiner Weise die Gefahr in städtischen Gebieten herunterspielen. Durch die Migration vom Land in die Städte hätten die sozialen Unterschiede zwischen Stadt und Land deutlich abgenommen.<sup>29</sup>

*Friederike Stahlmann* stellt fest, dass selbst bei vermeintlichen Apostasievorwürfen nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Reaktion des sozialen Umfelds und der Öffentlichkeit in den Städten oder auf dem Land unterschiedlich sei. Auch sie weist darauf hin, dass die soziokulturellen Differenzen, die in Vorkriegszeiten einen Stadt-Land-Unterschied geprägt haben, in vielerlei Hinsicht an Bedeutung verloren hätten. Dies sei zum einen den Migrations- und Fluchtbewegungen in die Städte geschuldet. Zum anderen sei das soziopolitische Interesse, sich gegen vermeintlich anti-islamische Einflüsse zur Wehr zu setzen, nicht auf die Taliban beschränkt, sondern stelle einen weitgehenden gesellschaftlichen Konsens dar.<sup>30</sup>

## 4 Stigmatisierung als Versager oder als Verbrecher

**Stigma des selbstverschuldeten Versagens.** Gemäss EASO, das sich auf verschiedene Berichte bezieht, können Rückführungen aus Europa von der afghanischen Gesellschaft und von den Familien als Schande und Versagen empfunden werden.<sup>31</sup> Laut *Friederike Stahlmann* wird die Rückkehr aus Europa ohne einen gesicherten Status in Europa zu haben, als Versagen angesehen, egal ob sie freiwillig oder erzwungen ist.<sup>32</sup> Alle 16 Rückkehrer, die im Rahmen der VIDC-Studie befragt wurden, haben Stigmatisierung erfahren. In ihren Interaktionen mit verschiedenen Bevölkerungssektoren und auch institutionellen Vertretern der afghanischen Regierung wurden sie als «Verlierer», «Depotierte» und «Kriminelle» bezeichnet. Das Stigma, das mit der Rückkehr verbunden sei, mache das Leben für alle Rückkehrenden, unabhängig von der Art ihrer Rückkehr, extrem schwierig, wenn nicht gar unmöglich.<sup>33</sup>

**Grund für die Zwangsrückführung seien begangene Verbrechen.** In verschiedenen Berichten wird darauf hingewiesen, dass viele Afghan\_innen glauben, dass Rückkehrende im Ausland ein Verbrechen begangen haben und dies der Grund für ihre Rückführung war.<sup>34</sup>

**Stigmatisierung führt zu erneuter Migration.** Laut VIDC trug der Druck durch die «Beschämung», die Rückkehrer aus Österreich nach ihrer Rückkehr in Form eines «Gefühls des Versagens» und als «Verlierer» ertragen mussten, zur erneuten Migration bei.<sup>35</sup>

---

<sup>29</sup> ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstoss gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15. Juni 2020, S. 15/16.

<sup>30</sup> ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstoss gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15. Juni 2020, S. 15/16.

<sup>31</sup> EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 5.

<sup>32</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März, S. 302, 305-306.

<sup>33</sup> VIDC, From Austria to Afghanistan, Forced return and a new migration cycle, Januar 2021, S. 21.

<sup>34</sup> EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 5.

<sup>35</sup> VIDC, From Austria to Afghanistan, Forced return and a new migration cycle, Januar 2021, S. 24.



## 5 Gewalt gegen Rückkehrer

**Gewalt gegen rückgeführte Afghanen tritt häufig und innerhalb kurzer Zeit ein.** Laut der Erhebung von *Friederike Stahlmann* ist Gewalt gegen Rückgeführte oder ihre Familien aufgrund deren Rückkehr nicht nur zu erwarten, sondern sie tritt auch innerhalb kürzester Zeit ein. Da eine bedeutende Zahl rückgeführter Afghanen innerhalb kurzer Zeit das Land wieder verlässt, sind in der Studie nur die Erfahrungen von 31 Männern berücksichtigt, die mindestens zwei Monate im Land waren und zu denen Informationen vorliegen. Von diesen 31 Befragten haben laut der Studie 28 Gewalterfahrungen gemacht. *Stahlmann* unterteilte die 46 Vorfälle von Gewalt, von denen berichtet wurde, in 22 Vorfälle von 17 Betroffenen, die durch den Aufenthalt in Europa oder den Status als zwangsweise rückgeführte Person begründet wurden und 24 Vorfälle von 17 Betroffenen, die auch ohne den Auslandsaufenthalt hätten eintreten können:<sup>36</sup>

*Übersicht 1: Betroffene von Gewalterfahrungen (n=31)*

	Zahl	in %
Von Gewalt Betroffene	28	90,3 %
Von mehreren Gewalterfahrungen Betroffene	13	41,9 %
Von allgemeiner Gewalt Betroffene	17	54,8 %
Betroffene von speziell gegen Rückkehrende gerichteter Gewalt	17	54,8 %
(hier berücksichtigte Befragte)	31	100 %)

Auch die 16 der im Rahmen der Studie von VIDC befragten Rückkehrer aus Österreich beschrieben die persönliche Sicherheit als ihre grösste und zentralste Herausforderung nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan. Alle 16 Befragten befürchteten, bei einem zufälligen Selbstmordattentat oder einem Überfall der Taliban getötet oder von einer kriminellen Bande entführt zu werden. Sie befürchteten auch, bei einem gezielten Anschlag getötet zu werden. Diejenigen, die 2019 und 2020 zurückgekehrt sind, lebten im Verborgenen und fürchteten um ihre persönliche Sicherheit.<sup>37</sup>

### 5.1 Allgemeine Sicherheitsrisiken

**Anschläge, Gefahr auf Überlandreisen.** Zu den allgemeinen Sicherheitsrisiken gehört die Gefahr, Opfer von Kriegshandlungen und Anschlägen zu werden. *Stahlmann* dokumentierte drei Vorfälle, bei denen Rückgeführte durch Anschläge so schwer verletzt wurden, dass sie im Spital behandelt werden mussten. Zu den allgemeinen Gefahren gehörten auch Überlandreisen und die Erwartungen der Taliban, sich ihnen anzuschliessen. Zudem waren über 25 Prozent der 31 berücksichtigten Personen von krimineller Gewalt betroffen. So schilderten sieben der 31 Männer insgesamt acht bewaffnete Raubüberfälle.<sup>38</sup>

<sup>36</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 278.

<sup>37</sup> VIDC, From Austria to Afghanistan, Forced return and a new migration cycle, Januar 2021, S. 18.

<sup>38</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

**Kriminalität gegen Rückkehrende und ihre Familien, Entführungsrisiko.** In einem Artikel der *Deutschen Welle* (DW) wird darauf hingewiesen, dass Rückkehrende aus Europa als wohlhabend angesehen werden und dies ihr Leben in Gefahr bringen könnte.<sup>39</sup> Laut *Friederike Stahlmann* wird ein vermeintlicher Erfolg manchmal selbst durch die Rückkehrenden geweckt, indem sie Symbole des Erfolges, wie neue Jeans oder ein neues Smartphone präsentieren.<sup>40</sup> Unter Bezugnahme auf eine Vielzahl von Quellen kam *Stahlmann* zum Schluss, dass Rückkehrende und ihre Familien dem Risiko der alltäglichen Kriminalität und kriminellen Netzwerken ausgesetzt sind, die sich erhoffen, einen grossen Profit durch Erpressung und Entführung der Rückkehrenden machen zu können.<sup>41</sup> Auch laut EASO besteht für Rückkehrende aus Europa aufgrund der Annahme eines vorhandenen Reichtums der Betroffenen ein erhöhtes Entführungsrisiko.<sup>42</sup>

## 5.2 Gewalt durch die Familie/Nachbarschaft/Bevölkerung

**Von sozialem Ausschluss bis zu Mord.** Mehr als ein Viertel der 31 von *Stahlmann* befragten Rückkehrer haben Gewalt erlebt, die durch Mitglieder der allgemeinen Bevölkerung aufgrund «westlicher Merkmale» oder ihrer Vergangenheit in Europa verübt wurde. Für den der Gewalt zugrundeliegenden Vorwurf, vom Glauben abgefallen und damit Ungläubiger (kafir) zu sein, genüge die Verletzung der jeweils geltenden religiösen und sozialen Erwartungen. Laut der Studie von *Stahlmann* reichen die Konsequenzen von sozialem Ausschluss aufgrund der Stigmatisierung bis hin zu Mord.<sup>43</sup> Auch die VIDC Studie kommt zum Schluss, dass Rückkehrende aufgrund ihrer «Verwestlichung» nicht nur ins Visier der Taliban oder des «Islamischen Staates» gerieten, sondern dass sie aufgrund der Stigmen «zu verwestlicht» oder «ungläubig» auch von der Familie und der lokalen Gemeinschaft angefeindet und bedroht werden.<sup>44</sup>

### 5.2.1 Nachbarschaft/Gemeinschaft

**Vor allem Bedrohungen aus der Nachbarschaft.** *Friederike Stahlmann* wies im Rahmen der ACCORD Online-Veranstaltung vom Mai 2020 darauf hin, dass insbesondere aus der Nachbarschaft Gefahr drohe. Die ihr bekannten Übergriffe aufgrund von «Verwestlichung» in Kabul seien fast alle aus der Nachbarschaft gekommen, darunter auch im grossen Hazara-Viertel Dascht-e-Bartschi, das nicht als besonders konservativ gilt. Auch der Leiter der Nichtregierungsorganisation *Afghanistan Migrant Advice and Support Organization* (AMASO), die Rückgeführte berät, habe mehrfach sowohl seinen Privatwohnsitz, das Büro der NGO als auch ein für Notfälle angemietetes Zimmer verlegen müssen, da es Morddrohungen aus der Nachbarschaft gegeben habe. In den Drohungen sei der Vorwurf zum Ausdruck gebracht worden, dass die Bedrohten Ungläubige, Christen und vom Glauben Abgefallene seien.<sup>45</sup>

<sup>39</sup> Deutsche Welle, Afghans deported from Germany face violence, other perils, 26. Mai 2019: [www.dw.com/en/afghans-deported-from-germany-face-violence-other-perils/a-48854746](http://www.dw.com/en/afghans-deported-from-germany-face-violence-other-perils/a-48854746).

<sup>40</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S. 323.

<sup>41</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S. 321.

<sup>42</sup> EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 6.

<sup>43</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

<sup>44</sup> VIDC, From Austria to Afghanistan, Forced return and a new migration cycle, Januar 2021, S. 18/24.

<sup>45</sup> ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstoss gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15. Juni 2020, S. 18.

Auch der andauernde Kontakt mit Europäer\_innen stellt laut *Stahlmann* eine Gefahr dar. So wurde ein Betroffener vom Vermieter seines Versteckes verprügelt und verjagt, nachdem dieser erfahren hatte, dass er in Kontakt mit deutschen Journalist\_innen stand. Der Vermieter befürchtete, durch diesen Kontakt selbst in Gefahr gebracht worden zu sein. Eine weitere Familie wurde vertrieben, nachdem bekannt wurde, dass der Rückgeführte eine deutsche Frau geheiratet hatte. Dass seine Frau zum Islam konvertiert war, spielte für die Angreifer keine Rolle.<sup>46</sup>

Auch laut einer Studie des *Mixed Migration Centre* (MMC) werden Rückkehrende aufgrund fehlender lokaler Verbindungen unverhältnismässig häufig Opfer von interkommunaler Gewalt und Raub. Auch wenn die Familie sie willkommen heisst, stehe ihnen die Gemeinschaft negativ gegenüber und sie würden stigmatisiert. Da Rückführungen oft mit einem angenommenen Verbrechen in Verbindung gebracht werden, werde Rückkehrenden oft mit Misstrauen und Feindseligkeit begegnet.<sup>47</sup> Auch in der Studie des VIDC wird auf die Gefährdung von Seiten der erweiterten Gemeinschaften hingewiesen.<sup>48</sup> Laut *Amnesty International* befürchteten viele Afghanistan-Rückkehrende aufgrund des Verdachts, dass sie sich im Ausland unislamisch verhalten haben, wie zum Beispiel Alkoholkonsum oder Treffen mit Frauen, zur Zielscheibe der Gemeinschaft zu werden.<sup>49</sup>

**Verrat an die Taliban.** Laut *Stahlmann* drohe in den grossen Städten Kabul, Herat, Mazar-e Scharif und Jalalabad der Verrat an die Taliban aufgrund der Flucht nach Europa durch die Nachbarschaft. Da brauche es kein auffälliges Verhalten, sondern die Gefahr liege grundsätzlich in der Flucht begründet.<sup>50</sup>

**Auch auf der Strasse als Rückkehrer erkennbar: Bedrohungen und Angriffe.** Sechs der von *Stahlmann* befragten rückgeführten Afghanen berichteten über insgesamt acht Vorfälle, bei denen sie auf der Strasse, in der Moschee und bei der Arbeitssuche von Fremden als «Verräter» oder «Ungläubige» bedroht, gejagt oder sogar angegriffen wurden.<sup>51</sup>

## 5.2.2 Familie

*Stahlmann* beschreibt, dass Rückkehrer von ihren Familien verstossen oder geschlagen werden.<sup>52</sup>

**Gewalt durch die Familie.** Laut der Studie von *Friederike Stahlmann* wurde ein Rückgeführter von seinem Vater wie auch von Nachbarn in seinem Heimatdorf körperlich misshandelt, weil sie glaubten, an ihm fremde Verhaltensweisen bemerkt zu haben.<sup>53</sup> Auch Eheschliessun-

---

<sup>46</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

<sup>47</sup> Mixed Migration Centre (MMC), Distant Dreams, Understanding the aspirations of Afghan returnees, Januar 2019, S. 42: <https://mixedmigration.org/resource/distant-dreams/>.

<sup>48</sup> VIDC, From Austria to Afghanistan, Forced return and a new migration cycle, Januar 2021, S. 22.

<sup>49</sup> Amnesty International, Rückkehr in Schuld und Scham, 28. August 2019: [www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/afghanistan-rueckkehr-schuld-und-scham](http://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/afghanistan-rueckkehr-schuld-und-scham).

<sup>50</sup> ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstoss gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15. Juni 2020, S. 18.

<sup>51</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

<sup>52</sup> The Diplomat, The Ceaseless Struggle of Afghan Migrants, 27. Mai 2020: <https://thediplomat.com/2020/05/the-ceaseless-struggle-of-afghan-migrants/>.

<sup>53</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

gen in Deutschland, die nicht von den Herkunftsfamilien autorisiert waren, haben zu Verfolgung führen. So wurde ein Rückkehrer von den Brüdern der Frau verfolgt, mit der er in Deutschland eine Familie gegründet hatte. Ein anderer Rückkehrer wurde von der Familie des Ex-Mannes seiner Frau, die er in Deutschland geheiratet hat, bedroht.<sup>54</sup>

### 5.2.3 Von der Familie verstossen

**Viele werden verstossen oder halten sich aus Scham und Angst von ihren Familien fern.** Dem Bericht von *Asylos* zufolge werden Rückkehrende aus Europa auch von Seite der Familie mit Scham und Versagen in Verbindung gebracht und aufgrund der Vorurteile gegenüber der angenommenen «Verwestlichung» von der Familie verstossen. Viele Rückkehrende gehen davon aus, dass sie von ihren Familien nicht willkommen geheissen werden und ziehen es vor, in Slums zu leben oder obdachlos zu sein, als sich den Vorwürfen ihrer Familien auszusetzen. Dies führt dazu, dass viele erneut aus Afghanistan flüchten.<sup>55</sup> Auch *Amnesty International* berichtete, dass viele Rückkehrende aus Scham und wegen der Verdächtigungen, kriminell geworden zu sein, nicht wagen, zu ihren Familien zurückzukehren.<sup>56</sup> *Stahlmann* beschreibt, dass die Rückführung selbst in manchen Fällen einen Ausschluss aus der familiären Solidarität zur Folge habe. So warfen einige Familien Betroffenen vor, dass sie die Abschiebung durch Straftaten in Deutschland fahrlässig verschuldet und damit auch die humanitäre Sicherung der Familie verspielt hätten. Mitunter verweigern Familien auch die Aufnahme, weil sie Angst vor Gewalt haben, von der sie als Angehörige und Unterstützer\_innen von Rückgeführten bedroht sind.<sup>57</sup>

**Ausschluss aus der Familie führt zu prekärer Rückkehrsituation.** Laut der Studie von *Friederike Stahlmann* waren von den 24 rückgeführten Afghanen, die davon ausgehen, dass sie Verwandte im Land haben, drei nicht in der Lage sie zu finden, sieben wurden von ihren Verwandten bedroht oder der Kontakt wurde verweigert; von den übrigen waren die Familien nur in zwei Fällen bereit und in der Lage, die Rückgeführten zeitlich befristet finanziell zu unterstützen.<sup>58</sup> Wer diesen sozialen Schutz nicht hat, der ist zum Beispiel für die Unterbringung auf Verstecke angewiesen. Als solche dienen meist Hotels, welche die Betroffenen nach Möglichkeit nicht verlassen. Ein weiterer Versuch, die Identifizierung als Europa-Rückkehrer zu vermeiden oder hinauszuzögern, besteht darin, sich in ständig wechselnden Herbergen wie Teehäusern oder auch Moscheen als Reisende auszugeben. Diese zwei Varianten gaben 28 Rückgeführte an. Neun der befragten 49 zurückgeführten Afghanen waren zeitweise oder dauerhaft von Obdachlosigkeit betroffen.<sup>59</sup> Wie oben bereits erwähnt, führt dies oft dazu, dass sich viele Rückkehrer erneut auf die Flucht aus Afghanistan begeben.<sup>60</sup>

## 5.3 Gewalt durch islamistische Gruppen, Taliban, Daesh

Laut *Friederike Stahlmann* wird die Auswanderung nach Europa von den Taliban als ein Akt des politischen Widerstandes gesehen. Das bringt in der Konsequenz all jene, die als Gegner

<sup>54</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

<sup>55</sup> *Asylos*, Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul, August 2017, S. 100.

<sup>56</sup> Amnesty International, Rückkehr in Schuld und Scham, 28. August 2019: [www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/afghanistan-rueckkehr-schuld-und-scham](http://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/afghanistan-rueckkehr-schuld-und-scham).

<sup>57</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 282.

<sup>58</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 282.

<sup>59</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 284.

<sup>60</sup> *Asylos*, Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul, August 2017, S. 100.

wahrgenommen werden, in Todesgefahr, da sie zu Apostaten, Spionen oder Ausländern deklariert würden.<sup>61</sup>

**In Europa gewesen zu sein ist ein Verfolgungsmotiv für die Taliban.** Um der Verfolgung durch die Taliban zu unterliegen, genügt laut *Stahlmann* die Tatsache, in Europa gewesen zu sein. In zwei Fällen wurde in den Drohschreiben explizit auf die Zufluchtsländer in Europa Bezug genommen, in denen die Rückkehrer Asylgesuche gestellt hatten. Eine Familie musste Nachbarn Schutzgeld zahlen, weil man ihnen angedroht hatte, den Taliban die Rückkehr des Sohnes zu verraten.<sup>62</sup> Auch vermeintlich unislamisches Verhalten in Europa kann zu einem Verfolgungsgrund durch die Taliban werden. Insgesamt wurden knapp ein Fünftel der 31 Rückgeführten aufgrund ihres Aufenthalts in Europa direkt von den Taliban bedroht oder sie wurden mit angedrohtem Verrat an die Taliban erpresst.<sup>63</sup>

**«Ungläubigkeit» (unmoralisches Verhalten), Verrat und Spionage.** UNHCR beschreibt in den *Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender*, wie einleitend erwähnt, dass vermeintlich «verwestlichte» Rückkehrende als «Ausländer\_innen» oder Spion\_innen von regierungsfeindlichen Gruppen bedroht, gefoltert oder getötet werden.<sup>64</sup> UNHCR weist zudem darauf hin, dass für Männer und Frauen in Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte befinden, das Risiko besteht, unmoralischer Verhaltensweisen bezichtigt zu werden und über die parallelen Justizstrukturen dieser regierungsfeindlichen Kräfte zu harten Strafen, einschliesslich zu Auspeitschung und zum Tod, verurteilt zu werden.<sup>65</sup>

Laut *Friederike Stahlmann* werten Taliban die Flucht in ein westliches Land, in Länder der «ungläubigen Besatzer», als eine Form des Überlaufens. Ein weiterer Vorwurf, der sich dem anschliessen könne und auch in Drohschreiben an Rückgeführte oder ihre Familie auftauche, sei Spionage. Das Problem von Rückkehrern sei aber auch, dass ihnen ohnehin unterstellt werde, dass sie sich im ungläubigen Westen nicht an die Regeln gehalten hätten.<sup>66</sup> Eine ältere Studie des *Refugee Support Network* (RSN) vom April 2016 kam ebenfalls zum Ergebnis, dass Rückkehrende in Gefahr seien, weil die Taliban sie als Ungläubige und Spione ansehen könnten.<sup>67</sup>

Dass die Taliban offenbar weiterhin an einer solchen Einschätzung festhalten, zeigt das im Juni 2020 vom *Long War Journal* bekannt gemachte Taliban-Video mit dem Titel «Real Men 4», in dem «Atheismus, Kommunismus, Säkularismus, Demokratie und andere satanische

---

<sup>61</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S. 310.

<sup>62</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

<sup>63</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

<sup>64</sup> UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 52-53.

<sup>65</sup> UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 90.

<sup>66</sup> ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstoß gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15. Juni 2020, S. 18; Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

<sup>67</sup> Refugee Support Network (RSN), After return: Documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan, April 2016, S. 28-29: [www.refugeesupportnetwork.org/resources/7-after-return-documenting-the-experiences-of-young-people-forcibly-removed-to-afghanistan](http://www.refugeesupportnetwork.org/resources/7-after-return-documenting-the-experiences-of-young-people-forcibly-removed-to-afghanistan).

westliche und ungläubige Ideologien» als «giftige abweichende Überzeugungen» bezeichnet werden.<sup>68</sup>

«**Politische Gegnerschaft**». *Friederike Stahlmann* erklärt, dass im Vorwurf der Apostasie der Taliban auch eine «politische Komponente» enthalten sei. Aus Sicht der Taliban seien alle jene, die nicht «mitspielen würden», oder jene, die sich mit ihren Feinden zusammentun würden, ob in Afghanistan oder im Exilland, politische Feinde und damit per se Apostaten. Die Bezeichnung «Ungläubiger» habe dann nicht unbedingt etwas mit Religion zu tun, sondern es handle sich um einen politischen Vorwurf, der auch mit dem Risiko einer Morddrohung oder Mordankündigung verbunden sei. *Stahlmann* geht davon aus, dass man beim Thema Apostasie zwischen Personen unterscheiden müsse, die in Bezug auf Religion und Glauben ein bestimmtes Verhalten an den Tag legen und der von den Taliban zugeschriebenen Gegnerschaft, die auch als Apostasie bezeichnet wird. Bei Rückkehrenden kämen laut *Stahlmann* beide Varianten zusammen.<sup>69</sup>

**Rekrutierung.** EASO weist zudem auf mehrere Quellen hin, die davon ausgehen, dass Rückkehrer einem höheren Risiko der Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen ausgesetzt sind.<sup>70</sup>

### 5.3.1 Konkrete Bedrohungen und Tötungen

**Bedrohungen und Tötungen von Rückkehrenden durch die Taliban.** Das *Refugee Support Network* (RSN) berichtete 2016 von zwei Fällen, in denen junge männliche Rückkehrer wegen ihres Aufenthalts in Grossbritannien beziehungsweise in Norwegen getötet wurden. Eine Tötung wurde den Taliban zugeschrieben, bei der anderen wurden keine Angaben zu den Tätern gemacht.<sup>71</sup> In Ihrer Studie beschreibt *Stahlmann* den Fall eines Rückkehrers, bei dem die Taliban innerhalb Wochenfrist von seiner Rückkehr erfahren hatten, ihn anschliessend gefangen genommen und drei Tage lang misshandelt hatten, um ihn für die Flucht zu bestrafen und zur Mitarbeit zu zwingen.<sup>72</sup> Zwei andere Rückkehrer wurden laut *Stahlmann* von den Taliban an einem Kontrollpunkt festgenommen. Sie gerieten in den Verdacht, weil sie keinen Bart trugen. Später wurden sie misshandelt, weil man sie verdächtigte, für die «Ungläubigen» zu arbeiten.<sup>73</sup>

*Friederike Stahlmann* wies zudem auf zwei Rückkehrer aus Australien hin; der eine wurde von den Taliban getötet, der andere schwer verletzt, nur weil sie sich in einem «ungläubigen» Land aufgehalten haben. Diese zwei Beispiele verdeutlichen laut *Stahlmann*, dass der Aufenthalt im Westen genügt, um die Verfolgung zu begründen.<sup>74</sup> Auch *Amnesty International* stellte im Jahresbericht für 2019 fest, dass viele Afghanen bei ihrer Rückkehr erneut Drohungen und

<sup>68</sup> Roggio, B., Taliban denounces 'deviant beliefs,' including 'satanic western and disbelieving ideologies', In: LWJ, 10. Juni 2020: [www.longwarjournal.org/archives/2020/06/taliban-denounces-deviant-beliefs-including-satanic-western-and-disbelieving-ideologies.php](http://www.longwarjournal.org/archives/2020/06/taliban-denounces-deviant-beliefs-including-satanic-western-and-disbelieving-ideologies.php).

<sup>69</sup> ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstoss gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15. Juni 2020, S. 14.

<sup>70</sup> EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 13.

<sup>71</sup> RSN, After return: Documenting the experiences of young people forcibly removed to Afghanistan, April 2016, S. 29-30.

<sup>72</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 278.

<sup>73</sup> Stahlmann, F., Studie Verbleib und zu den Erfahrungen abgeschobener Afghanen, September 2019, S. 279.

<sup>74</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S. 311; (vgl. Maley, W., Australia's folly returns Afghan Hazaras to torture and death, 15. Oktober 2015: [www.anu.edu.au/news/all-news/australias-folly-returns-afghan-hazaras-to-torture-and-death](http://www.anu.edu.au/news/all-news/australias-folly-returns-afghan-hazaras-to-torture-and-death)).

Gewalt von bewaffneten Gruppen und lokalen Milizen ausgesetzt waren, denen sie zu entkommen versucht hatten.<sup>75</sup> Islamistische Gruppen richten sich auch gegen afghanische Institutionen, die sich mit Rückkehrenden beschäftigen. Am 31. Juli 2019 wurden bei einem Angriff auf die Abteilung für Flüchtlinge und Rückkehrer in Jalalabad 15 Menschen getötet, dieser Anschlag wurde vom «Islamischen Staat» beansprucht.<sup>76</sup>

## 5.4 Negative Haltung des afghanischen Staates und der Behörden gegenüber Rückkehrenden

**Schikane und Stigmatisierung durch die afghanischen Behörden.** Laut einem Bericht von *Medico International* und der *Afghanistan Human Rights and Democracy Organization* (AHRDO) vom November 2019 hat die afghanische Regierung nichts unternommen, um die Missstände der aus Europa nach Afghanistan rückgeführten Personen zu beseitigen. Vielmehr habe die Regierung zur Stigmatisierung der Betroffenen beigetragen, indem Beamte einige der Rückgeführten am Flughafen schikaniert hätten.<sup>77</sup> Auch UNHCR stellte im Bericht vom Dezember 2019 fest, dass laut den Informationen von *Stahlmann*, Sicherheitskräfte und Beamte afghanische Rückkehrende regelmässig beschuldigten, ihr Land durch die Flucht verraten zu haben sowie Ungläubige oder sogar Konvertiten zu sein. Mehrere Rückgeführte berichteten, dass staatliche Akteure sie beleidigt oder mit Gewalt bedroht hätten. Einige Rückgeführte schilderten, dass Sicherheitskräfte am Flughafen fragten, ob sie Afghanen seien, mit der Begründung, dass von Afghanen erwartet würde, dass sie ihr Vaterland verteidigten, anstatt im Ausland Sicherheit zu suchen. Einige Rückgeführte berichteten, dass die Beamten ihnen die Ausstellung ihrer Tazkira verweigerten, mit der Begründung, sie seien nach Deutschland geflohen. Laut *Stahlmann*, fehlt es den Rückgeführten zudem oft an Unterstützung sowie an Geld, um die Sicherheitsbeamten für benötigte Dienste zu bestechen.<sup>78</sup>

**Flucht wird von der afghanischen Regierung als unpatriotisch bewertet.** Laut *Medico International* und der *Afghanistan Human Rights and Democracy Organization* (AHRDO) pflegt und fördert die afghanische Regierung unter Präsident Ashraf Ghani einen nationalistischen Diskurs der Staatsbildung. In diesem Rahmen wird erwartet, dass alle afghanische Bürger\_innen patriotisch handeln. Aus dem Land zu fliehen wird als unpatriotischer Akt betrachtet und gilt daher als verwerflich.<sup>79</sup> 2018 bewertete ein Sprecher des afghanischen Flüchtlingsministeriums Abschiebungen aus Europa nach Afghanistan als Strafe für ein in

---

<sup>75</sup> Amnesty International, Human Rights in Asia-Pacific; Review of 2019 -Afghanistan, 30. Januar 2020: [www.amnesty.org/en/countries/asia-and-the-pacific/afghanistan/report-afghanistan/](http://www.amnesty.org/en/countries/asia-and-the-pacific/afghanistan/report-afghanistan/).

<sup>76</sup> UNSC, Letter dated 10 June 2019 from the Chair of the Security Council Committee established pursuant to resolution 1988 (2011) addressed to the President of the Security Council, 13. Juni 2019, para. 58: [www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s\\_2019\\_481.pdf](http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2019_481.pdf).

<sup>77</sup> Medico International, Afghanistan Human Rights and Democracy Organization AHRDO, Deportation to Afghanistan: A Challenge to State Legitimacy and Stability?, November 2019, S. 19: [www.medico.de/fileadmin/user\\_upload/media/en/deportation-to-afghanistan.pdf](http://www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/en/deportation-to-afghanistan.pdf).

<sup>78</sup> UNHCR, Afghanistan: Compilation of Country of Origin Information (COI) Relevant for Assessing the Availability of an Internal Flight, Relocation or Protection Alternative (IFA/IRA/IPA) to Kabul, Dezember 2019, S. 20.

<sup>79</sup> Medico international, Afghanistan Human Rights and Democracy Organization (AHRDO), Deportation to Afghanistan: A Challenge to State Legitimacy and Stability?, November 2019, S. 17-18: [www.medico.de/fileadmin/user\\_upload/media/en/deportation-to-afghanistan.pdf](http://www.medico.de/fileadmin/user_upload/media/en/deportation-to-afghanistan.pdf).

Europa begangenes Verbrechen.<sup>80</sup> Laut *Asylos* werden Rückkehrende vom Staat in erster Linie als finanzielle Belastung und Sicherheitsrisiko eingeschätzt.<sup>81</sup>

#### 5.4.1 Kein staatlicher Schutz

EASO wies darauf hin, dass es kaum Informationen zur staatlichen Reaktion auf die Misshandlungen von Rückkehrenden gäbe.<sup>82</sup> Die *Afghanistan Migrants Advice and Support Organization* (AMASO), eine afghanische NGO, die während einer finnischen Fact-Finding Mission in Kabul im April 2019 befragt wurde, erklärte in Bezug auf die gezielte Verfolgung von Rückkehrenden durch Familienmitglieder und andere Personen, dass die afghanische Polizei nicht in der Lage und nicht daran interessiert sei, sich mit solchen Fällen zu befassen.<sup>83</sup> Ein von *Asylos* im Juni 2017 befragter Experte stellte fest, dass es sehr wenig Sympathie für Rückkehrende gebe. Dies äussere sich oft in Unhöflichkeit und Beleidigungen seitens der Behörden, aber auch in der mangelnden Bereitschaft, auf die Ansprüche oder Anliegen der Rückkehrenden einzugehen.<sup>84</sup>

## 6 Frauen, die als «verwestlicht» gesehen werden

**Kaum dokumentierte Fälle von Rückkehrerinnen.** EASO weist darauf hin, dass es für alleinstehende afghanische Frau schwierig ist, das Land überhaupt zu verlassen.<sup>85</sup> Sowohl in der Studie von *Friederike Stahlmann*, wie auch in der Studie des VIDC konnten keine Frauen, die zurückgekehrt sind, befragt werden.

**«Verwestlichung» für Frauen besonders gefährlich.** Im März 2019 veröffentlichte die niederländische Regierung einen Bericht, aus dem hervorgeht, dass Frauen, die als «verwestlicht» angesehen werden, gefährdet sind, von regierungsfeindlichen Gruppen ins Visier genommen zu werden. Für afghanische Frauen und Mädchen, die sich an die Freiheiten in westlichen Ländern gewöhnt haben, könne es schwierig sein, sich wieder an die gesellschaftlichen Einschränkungen in Afghanistan anzupassen. In Afghanistan müssen sich die Frauen wieder an die strengen Normen gewöhnen, die für Kleidung, Aussehen und Verhalten gelten. Die Nichteinhaltung dieser Normen kann riskant sein. Zudem sind sie gefährdet, aufgrund des angenommenen Reichtums entführt und erpresst zu werden.<sup>86</sup>

---

<sup>80</sup> Stahlmann, F., Gutachten Afghanistan, 28. März 2018, S. 307.

<sup>81</sup> *Asylos*, Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul, August 2017, S. 96-97.

<sup>82</sup> EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 14.

<sup>83</sup> Finland, Finnish Immigration Service, Afghanistan: Fact-Finding Mission to Kabul in April 2019 -Situation of Returnees in Kabul, 15. Oktober 2019, S. 22 (vgl. EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 14/15).

<sup>84</sup> *Asylos*, Afghanistan: Situation of young male 'Westernised' returnees to Kabul, August 2017, S. 96. (vgl. EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 15).

<sup>85</sup> EASO, Afghan nationals perceived as 'Westernised', 2. September 2020, S. 7.

<sup>86</sup> Netherlands, Ministry of Foreign Affairs, Country of Origin Report Afghanistan, März 2019, S. 92/93: [www.ecoi.net/en/file/local/2010321/COIAfghanistanMarch2019.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/2010321/COIAfghanistanMarch2019.pdf).



Save the Children berichtete über Kinder, die aus Europa nach Afghanistan zurückgekehrt sind und stellte im Vergleich mit den Jungen fest, dass Mädchen zusätzlich unter einem Mangel an Freiheit, Gewalt gegen Frauen, sozialem Druck und eingeschränkten Möglichkeiten, sich vor Belästigungen zu schützen, leiden.<sup>87</sup> Auch das *Mixed Migration Centre* (MMC) wies in einer Studie vom Januar 2019 darauf hin, dass sich Mädchen, die in ihre Heimatland zurückkehren, mit hohen Hürden beim Zugang zu Bildung konfrontiert sehen und über sozialen Druck, Belästigung und Gewalt nach der Rückkehr berichten. Rückkehrerinnen zeigten sich frustriert über die weibliche Handlungsfähigkeit in Afghanistan, die durch die «Kultur» und «Tradition» bestimmt sei.<sup>88</sup>

**Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben gilt aus «unmoralisch».** Auch UNHCR weist darauf hin, dass Frauen in der Öffentlichkeit und in öffentlichen Ämtern weiterhin bedroht, eingeschüchtert und gewaltsam angegriffen werden. Es wird von immer häufigeren Angriffen gegen im öffentlichen Raum stehende Frauen berichtet, etwa gegen weibliche Parlamentsmitglieder, weibliche Mitglieder des Provinzrates, weibliche Staatsbedienstete, Journalistinnen, Rechtsanwältinnen, Polizeibeamtinnen, Lehrerinnen, Menschenrechtsaktivistinnen und in internationalen Organisationen tätige Frauen. Die Angriffe gehen von regierungsfeindlichen Gruppen, lokalen traditionellen und religiösen Machthabern, Mitgliedern ihrer Gemeinschaften und staatlichen Behörden aus. Die Beteiligung von Frauen am öffentlichen Leben wird oftmals als Überschreitung gesellschaftlicher Normen wahrgenommen und als «unmoralisch» verurteilt. Diese Frauen werden bedroht, eingeschüchtert, schikaniert oder Opfer von Gewaltakten, einschliesslich Mord. Berichten zufolge bleiben die Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Schikanen und Angriffen gegen Frauen im öffentlichen Raum vielfach untätig.<sup>89</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte>.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren>.

<sup>87</sup> Save the Children, From Europe to Afghanistan: Experience of child returnees, 16. Oktober 2018, S. 44/45: [https://resourcecentre.savethechildren.net/node/14238/pdf/sc-from\\_europe\\_to\\_afghanistan-screen\\_1610.pdf](https://resourcecentre.savethechildren.net/node/14238/pdf/sc-from_europe_to_afghanistan-screen_1610.pdf)

<sup>88</sup> Mixed Migration Centre (MMC), Distant dreams, Understanding the aspirations of Afghan returnees, Januar 2019, S. 29: [https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/061\\_Distant\\_Dreams.pdf](https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/061_Distant_Dreams.pdf).

<sup>89</sup> UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30. August 2018, S. 51-52.